# Offene Fragen aus dem Fragenkatalog

**Informationsveranstaltung Windenergie Protzen/Manker**

Finale Version - Stand: 05.10.2026

## Natur-, Arten- und Umweltschutz

**Welche Abschaltregelungen und weiteren Schutzmaßnahmen sind vorgesehen und wie werden sie kontrolliert?**

*In den Genehmigungen sind Regelungen zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen vorgesehen. Verschiedenen Bauzeitenreglungen legen bspw. fest, in welchen Zeiträumen Bautätigkeiten durchgeführt werden dürfen oder welche Schutzmaßnahmen während der Bauausführungen zu treffen sind (z.B. Amphibienschutzzäune u.a.).*
*In den Genehmigungen sind zum Schutz von Fledermäusen unterschiedliche Abschaltzeiten der Anlagen während des Betriebs vorgesehen.*
*Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt über das Landesamt für Umwelt (LfU).*

**Welche technischen Systeme zur Erkennung und Vermeidung von Vogelkollisionen sind vorgesehen (z. B. Kamera-, Radar- oder Sensorsysteme)?**

*Dazu gibt es in den Genehmigungen keine Auflagen. Die Prüfung des Landesamts für Umwelt (LfU) hat ergeben, dass bei den betroffenen Arten von keiner erhöhten Kollisionsgefahr auszugehen ist.*

**Können die Anlagen bei Annäherung kollisionsgefährdeter Vogelarten automatisch abgeschaltet werden? Falls nein: Welche anderen Maßnahmen sind vorgesehen?**

*Dazu gibt es in den Genehmigungen keine Auflagen.*

**Welche konkreten Maßnahmen (Ausgleich und Ersatz) sind vorgesehen, z. B. Aufforstungen, Blühflächen oder andere ökologische Maßnahmen?**

*In Anwendung der naturschutzrechtlichen Abwägung wurden im Genehmigungsverfahren schutzgüterbezogene (Boden, Flora, Fauna und Landschaftsbild) Ersatzzahlungen nach fachrechtlichen Kriterien festgesetzt. Die Ersatzzahlungen sind vor Beginn des Eingriffs zu leistende zweckgebundene Abgaben an das Land Brandenburg, die durch die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Naturschutzfonds Brandenburg“ für ihre Aufgaben in den Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet wird. Auf diesem Wege werden die Projekte des Naturschutzfonds unterstützt*

## Betriebsdauer und Rückbau

**Wie ist der spätere Rückbau geregelt**

*Es besteht eine Pflicht zum vollständigen Rückbau "nach Betriebseinstellung", abgesichert durch eine Sicherheitsleistung und eine Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB. Es existiert keine feste Rückbaufrist, die zeitliche Komponente wird also nicht durch ein festes Datum, sondern durch den tatsächlichen Eintritt der dauerhaften Nutzungsaufgabe ausgelöst.*

**Welche zentrale Anlaufstelle gibt es während der Bauphase und nach Inbetriebnahme für Fragen, Beschwerden und Schadensmeldungen?**

**Ansprechpartner der unlimited energy GmbH:**

Herr Mario A. Liguori
Dipl.-Ing. (FH), LL.M.
M +49 176 9782 7689
m.liguori@u-energy.de